

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung der Galvanikanlage am Standort Dresden Klotzsche
Gz.: 44-8431/2222
vom 27. September 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Nehlsen-BWB Flugzeug-Galvanik GmbH & Co. KG, Grenzstraße 1a/2 in 01109 Dresden beantragte mit Datum vom 28. Juli 2020 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 Kubikmetern (Galvanikanlage).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Anstatt der durch den Brand im Oktober 2018 zerstörten Betriebseinheiten (BE) BE 1.3 Zink-Automat, BE 1.6 Anodisieren, BE 1.9 ELOXAL-Automat 1 und BE 1.13 ELOXAL-Automat 2 soll die neue Betriebseinheit BE 1.17 Anodisieranlage errichtet und betrieben werden.

Die Betriebseinheit BE1.17 Anodisieranlage wird eine automatische Anlage zum Anodisieren, Färben und Nachverdichten sein. Aufstellort wird die modernisierte Halle 402 h im Gebäude 221 werden. Die Betriebseinheit BE1.17 soll aus 45 Bädern bestehen, wovon 18 Aktivbäder sind. Zwei dieser Bäder sind als störfallrelevant eingestuft. Die BE 1.17 soll mit vier Fahrwagen ausgestattet werden. Diese werden zum Transport von mit Kundenteilen bestückten Warenträgern eingesetzt. Sobald sich die Fahrwagen über einem geöffneten Wirkbad befinden, schaltet sich die Fahrwagenabsaugung ein. Des Weiteren soll die BE 1.17 mit einer Dockingstation zum Abfüllen von Flüssigabfällen in Tankfahrzeuge und Be- und Entladen von Lastkraftwagen mit Behältern mit Chemikalien und Flüssigabfällen sowie zwei neuen Abwasser-Umpumpbehältern und neuen Vorlagebehältern für die Abluftwäscher ausgerüstet werden. Die Betriebseinheit soll im 3-Schicht-System betrieben werden.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach der Nummer Nr. 3.10.1 (G, E), des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Galvanikanlage ist der Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die Anlagenänderung entstehen nur in geringem Umfang zusätzliche Luftschadstoffe. Mittels Abluffassung und sich anschließender Abluftbehandlung wird der

Austrag von Luftschadstoffen zusätzlich minimiert. Bei regulärem Anlagenbetrieb ist auch nicht mit anderen oder relevant höheren Geruchsbelastungen gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation rechnen.

- Bei Betrieb der geänderten Anlage entstehen zusätzliche Schallemissionen. Auf Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose kann eingeschätzt werden, dass diese zusätzlichen Schallimmissionen nicht relevant sind. Im Ergebnis der Prognoseberechnungen werden die im Tagzeitraum gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Im schalltechnisch kritischeren Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm um mindestens 7 dB(A) unterschritten.
- Die geplante Änderungsmaßnahme ist mit keiner erneuten Inanspruchnahme von Flächen/Flächenversiegelung auf dem Anlagengelände verbunden.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebssituation an.
- Das anfallende Abwasser kann auch nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen auf Basis der für die Galvanikanlage vorliegenden Genehmigungen für die chemisch-physikalische Behandlung und für die Indirekteinleitung ordnungsgemäß behandelt und eingeleitet werden.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs nach § 2 Störfallverordnung (weiterhin untere Klasse) und mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung verbunden. Positiv auf die Gesamtgefahrensituation wirkt sich zusätzlich der Einsatz von weniger gefährlichen Stoffen in der BE 1.17. gegenüber dem Anlagenbetrieb vor dem Brandereignis aus.
- Der Betrieb der Galvanikanlage führt nach Umsetzung des Vorhabens mit einer erneuten modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Anlagentechnik in den jeweils betroffenen Betriebseinheiten zusammenfassend zu einer Entlastung hinsichtlich der Umweltauswirkungen durch die Gesamtanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 27. September 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter